

Erklärung zur Unternehmensführung des EnBW-Konzerns und der EnBW AG

2023

# Erklärung zur Unternehmensführung

- 3 Vorstand und Aufsichtsrat
- 9 Diversity
- 10 Aktionäre und Hauptversammlung
- 10 Compliance
- 11 Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat
- 11 Transparenz
- 12 Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- 13 Entsprechenserklärung

3

Gute Corporate Governance ist bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Wir sind davon überzeugt, dass eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung das Vertrauen von Kund\*innen, Kapitalgebern, Mitarbeiter\*innen und der Öffentlichkeit in das Unternehmen stärkt und zu einem langfristigen Erfolg beiträgt. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Unternehmensleitung und -überwachung über die bloße Erfüllung gesetzlicher Vorgaben hinaus an anerkannten Maßstäben guter Unternehmensführung auszurichten und im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Als verantwortliches Mitglied des Vorstands für Corporate Governance überwachte Colette Rückert-Hennen die Einhaltung der Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bei der EnBW und berichtete in Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich über aktuelle Corporate Governance Themen. Beide Gremien nahmen den Bericht von Colette Rückert-Hennen zur Kenntnis und verabschiedeten daraufhin die am Ende dieses Berichts vollständig abgedruckte Entsprechenserklärung.

In dieser Erklärung zur Unternehmensführung berichten Aufsichtsrat und Vorstand über die gesetzlichen Vorgaben nach den §§ 289f Abs. 2, 315d HGB hinaus auch über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht).

Dem Corporate Governance Bericht liegt der DCGK in der neuen Fassung vom 28. April 2022 zugrunde, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, da diese Kodexfassung die maßgebliche Fassung im Berichtszeitraum ist. In dieser Erklärung enthaltene Verweise auf den DCGK beziehen sich auf die Fassung vom 28. April 2022.

#### Vorstand und Aufsichtsrat

Eine am Unternehmenswohl orientierte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist für Vorstand und Aufsichtsrat Teil des Selbstverständnisses der EnBW-Kultur.

Der Vorstand leitet das Unternehmen gemeinschaftlich in eigener Verantwortung. Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand fünf Personen an, von denen eine Person den Vorsitz innehatte. Aufgabe des Vorstands ist es, die Unternehmensziele festzulegen und die strategische Ausrichtung des EnBW-Konzerns zu entwickeln, diese mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus sorgt der Vorstand für die konzernweite Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Auch wenn die Erklärung zur Unternehmensführung lediglich über die Verhältnisse zum Bilanzstichtag und damit ausschließlich über Themen aus dem Berichtszeitraum informiert, wollen wir zusätzlich mitteilen, dass seit dem 9. März 2024 dem Vorstand vier Personen angehören, von denen eine Person den Vorsitz und eine Person den stellvertretenden Vorsitz innehat. Im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat hat Andreas Schell mit Wirkung zum Ablauf des 8. März 2024 sein Vorstandsmandat und auch seinen Vorstandsvorsitz niedergelegt. Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung ab dem 9. März 2024 Dr. Georg Stamatelopoulos zum Vorstandsvorsitzenden und Thomas Kusterer zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernannt. Dr. Georg Stamatelopoulos wird bis zur Regelung seiner Nachfolge das Vorstandsressort "Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur" weiterführen.

Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit im Vorstand sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese regelt unter anderem den Turnus der mehrmals im Monat stattfindenden und vom Vorstandsvorsitzenden geleiteten Vorstandssitzungen und bestimmt, dass dort alle bedeutsamen Fragen der Konzernführung und ressortübergreifende Angelegenheiten behandelt werden. Weiterhin enthält die Geschäftsordnung eine Regelung zur Beschlussfassung im Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip, wobei die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Vorsitzender des Vorstands war im Berichtszeitraum Andreas Schell. Seit dem 9. März 2024 ist Dr. Georg Stamatelopoulos Vorsitzender des Vorstands und Thomas Kusterer stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und zur Ressortverteilung im Vorstand können sowohl den Angaben auf Seite 147 als auch dem Abschnitt "Leitung und Überwachung" im Kapitel "Corporate Governance" auf Seite 377 des Integrierten Geschäftsberichts 2023 entnommen werden.

Die **Lebensläufe der Vorstandsmitglieder** finden Sie auf unserer Website.



Für Vorstandsmitglieder ist bei der EnBW eine Regelaltersgrenze von 63 Jahren definiert. Die Mitglieder des Vorstands nahmen im Berichtszeitraum und nehmen aktuell nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Wie in der Vergangenheit sind bei den Vorstandsmitgliedern auch im Geschäftsjahr 2023 keine Interessenkonflikte bekannt. Die EnBW hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen vorgenommen.

Der Vorstand hat im Berichtszeitraum den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen vor Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert.

Der Aufsichtsrat der EnBW besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus von den Aktionären und den Arbeitnehmer\*innen gewählten Vertreter\*innen zusammen. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Lutz Feldmann.

Die Amtszeit der gewählten Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter\*innen hat mit Beendigung der Hauptversammlung der EnBW am 5. Mai 2021 begonnen. Die bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmte Amtszeit endet mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2026.

Im Berichtszeitraum haben sich in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats Änderungen ergeben.

Wie bereits in der Erklärung zur Unternehmensführung 2022 berichtet, wurde das im Oktober 2020 begonnene und aufgrund der Corona-Pandemie zwischenzeitlich unterbrochene Verfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer\*innen im Aufsichtsrat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG am 8. Februar 2023 abgeschlossen. In der Wahl der Delegierten nach der 3. Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz wurden am 8. Februar 2023 die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Achim Binder, Ulrike Weindel, Klarissa Lerp, Stefan Paul Hamm, Michaela Kräutter und Dr. Bernd-Michael Zinow erneut gewählt sowie die Kandidat\*innen Joachim Rudolf, Bernad Lukacin, Christina Ledong und Thorsten Pfirmann erstmals zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt. Die vier neu gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ersetzen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Dietrich Herd, Thomas Landsbek, Dr. Nadine Müller und Jürgen Schäfer, die mit der Wahl ihrer Nachfolger am 8. Februar 2023 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind.

Außerdem legte Lothar Wölfle (Anteilseignervertreter) sein Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum Ablauf des 13. Mai 2023 nieder. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 3. Mai 2023 auf Vorschlag des Aufsichtsrats Heiner Scheffold mit Wirkung ab Beginn des 14. Mai 2023 bis zum Ende der regulären Wahlperiode seines Vorgängers in den Aufsichtsrat berufen.

Nähere Informationen zum Aufsichtsrat und zu seiner Zusammensetzung können den Angaben auf Seite 303 ff.<sup>7</sup> und Seite 307 ff.<sup>7</sup> sowie dem Abschnitt "Leitung und Überwachung" im Kapitel "Corporate Governance" auf Seite 38<sup>7</sup> des Integrierten Geschäftsberichts 2023 entnommen werden.

Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens fortlaufend zu beraten und zu überwachen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats haben grundsätzlich
die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Wesentliche
Aspekte der Zusammenarbeit hat der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt. Danach wird
der Aufsichtsrat regelmäßig zu ordentlichen sowie nach Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen
einberufen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich
an den Sitzungen teil, bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Der Vorstand informiert den
Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung
des Aufsichtsrats vor allem über die in § 90 Aktiengesetz (AktG) aufgeführten Gegenstände, alle
wesentlichen nichtfinanziellen und finanziellen Kennzahlen und Risiken der Gesellschaft und des
Konzerns und über deren Entwicklung, die Strategie, die Planung, den Rechnungslegungsprozess,
die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems
und des internen Revisionssystems, die Compliance sowie aus sonstigen wichtigen Anlässen.

Zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats hält der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und

der Compliance des Unternehmens. Er wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Gegebenenfalls unterrichtet der Aufsichtsratsvorsitzende sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Der Bericht an die Hauptversammlung ist hier allgemein zugänglich.

Online 7

Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands bestimmt, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Ferner wird hier auch die Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach dem Mehrheitsprinzip geregelt, wobei die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß der Satzung der EnBW bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern dem nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder widerspricht. Über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit und den Inhalt der Beratungen im Geschäftsjahr 2023 informiert der Aufsichtsrat ausführlich in seinem Bericht an die Hauptversammlung. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist nicht im Internet veröffentlicht.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung der Mitglieder des Vorstands. In diesem Zusammenhang sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung in Vorstandsangelegenheiten. Der hierfür zuständige Personalausschuss befasst sich aus diesem Grund regelmäßig und im gegenseitigen Austausch mit dem Vorstandsvorsitzenden unter Berücksichtigung laufender Bestellzeiträume mit Fragen der Aktualität und Weiterentwicklung der Vorstandsstruktur, der Ressortverteilung sowie der Besetzung von Vorstandsressorts nach Ablauf von Bestellperioden. Im Vorfeld von Bestellentscheidungen werden erforderlichenfalls rechtzeitig Anforderungsprofile entwickelt und in der Regel mit entsprechender fachlicher Unterstützung umfangreiche Auswahlprozesse durchgeführt.

Zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte hat der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet:

- **Nominierungsausschuss:** Dr. Danyal Bayaz, Dr. Dietrich Birk, Stefanie Bürkle, Lutz Feldmann (Vorsitzender), Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Gunda Röstel
- Prüfungsausschuss: Michaela Kräutter, Dr. Hubert Lienhard, Bernad Lukacin, Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Thorsten Pfirmann, Gunda Röstel (Vorsitzende), Heiner Scheffold, Ulrike Weindel
- Personalausschuss: Dr. Danyal Bayaz, Achim Binder, Stefanie Bürkle, Lutz Feldmann (Vorsitzender),
   Stefan Paul Hamm, Joachim Rudolf
- Finanz- und Investitionsausschuss: Dr. Danyal Bayaz, Achim Binder, Dr. Dietrich Birk, Stefanie Bürkle, Lutz Feldmann (Vorsitzender), Stefan Paul Hamm, Joachim Rudolf, Dr. Bernd-Michael Zinow
- **Vermittlungsausschuss** (gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz): Dr. Danyal Bayaz, Achim Binder, Lutz Feldmann (Vorsitzender), Klarissa Lerp
- Digitalisierungsausschuss: Christina Ledong, Dr. Hubert Lienhard (Vorsitzender), Bernad Lukacin, Marika Lulay, Harald Sievers, Ulrike Weindel
- Ad-hoc-Ausschuss: Achim Binder, Gunda Röstel, Harald Sievers, Dr. Bernd-Michael Zinow (Vorsitzender)
- Sonderausschuss (bis zum 3. Mai 2023): Dr. Danyal Bayaz, Achim Binder, Lutz Feldmann (Vorsitzender), Stefan Paul Hamm, Gunda Röstel, Joachim Rudolf, Lothar Wölfle, Dr. Bernd-Michael Zinow

Zur optimalen Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 29. September 2022 mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf des Tages der ordentlichen Hauptversammlung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG am 3. Mai 2023 einen Sonderausschuss gebildet. Dieser Sonderausschuss hat sich insbesondere mit den Auswirkungen auf die Geschäfte der EnBW und ihrer Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Krieg befasst. Dem Sonderausschuss gehörten vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner\*innen und vier Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer\*innen an.

Der Nominierungsausschuss ist entsprechend dem DCGK ausschließlich mit Vertreter\*innen der Anteilseigner\*innen besetzt und benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidat\*innen für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontroll-

6

systems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance. Er legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats gemäß Artikel 16 Abs. 3 der EU-Verordnung 537/2014 mindestens zwei Kandidat\*innen umfasst. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von diesem zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Überwachung der Qualität der Abschlussprüfung und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gunda Röstel, ist unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der EnBW. Als langjährige kaufmännische Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden GmbH und Prokuristin der Gelsenwasser AG verfügt sie über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und dabei auch über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen. Durch diese Tätigkeiten, aber auch durch ihre langjährige Tätigkeit als Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt sie darüber hinaus auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung und hat besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, die bei der EnBW schon seit mehreren Jahren mit Beteiligung von Frau Röstel praktiziert werden. Ihren Sachverstand auf den vorgenannten Gebieten hat Frau Röstel durch ihre Tätigkeit als Vorsitzende des Prüfungsausschusses in den letzten Jahren weiter vertieft. Darüber hinaus verfügt auch Dr. Hubert Lienhard als langjähriger vorsitzender Geschäftsführer und Mitglied des Vorstands verschiedener Gesellschaften sowie als langjähriges Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung einschließlich besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie in der Abschlussprüfung einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Der **Bericht des Aufsichtsrats** in seiner vollständigen Fassung ist hier veröffentlicht.

Online 7

Die Aufgaben der anderen Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren konkrete Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023 beschrieben.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Plenum des Aufsichtsrats spätestens in seiner nächsten Sitzung über die Arbeit in den Ausschüssen. Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats existieren keine eigenen Geschäftsordnungen; für sie gelten nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die darin enthaltenen Verfahrensregelungen entsprechend.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete und auf die unternehmensspezifische Situation abgestimmte Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet, wobei für die Arbeitnehmervertreter\*innen die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze beachtet wurden beziehungsweise werden. Dadurch soll in erster Linie gewährleistet werden, dass die Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Die im gesamten Berichtszeitraum und aktuell geltenden Ziele für die Zusammensetzung berücksichtigen angemessen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder, die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder bis auf die unten erläuterte Ausnahme, die Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity), wobei für die Arbeitnehmervertreter\*innen die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze beachtet wurden beziehungsweise werden.

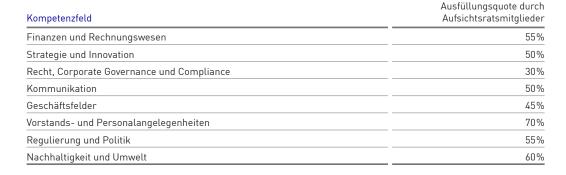
Der Aufsichtsrat hat sich auch im zurückliegenden Berichtszeitraum mit den im Aktiengesetz und im DCGK niedergelegten Unabhängigkeitskriterien beschäftigt. Dabei ist er zu der Einschätzung gelangt, dass diese – wie bereits in der Vergangenheit – erfüllt werden und ihm sowohl eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört hat beziehungsweise noch angehört als auch die Eigentümerstruktur berücksichtigt wurde beziehungsweise wird, wobei nach seiner Auffassung alle Anteilseigner\*innen im Aufsichtsrat unabhängig im Sinne des DCGK sind und dieser Anteil angemessen ist. Die Namen der Anteilseignervertreter\*innen im Aufsichtsrat sind der Übersicht auf Seite 303 f. des Integrierten Geschäftsberichts 2023 zu entnehmen. Neben der erfolgten Zielsetzung von weiterhin einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder wird der Aufsichtsrat auch künftig darauf achten, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

Eine Festlegung quantitativer Ziele zur Internationalität hält der Aufsichtsrat angesichts der Struktur und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht für geboten. Die im Jahr 2022 neu in den DCGK aufgenommene Empfehlung, dass das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen soll, sieht das Kompetenzprofil für den EnBW-Aufsichtsrat bereits seit dem Jahr 2017 vor. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist festgelegt, dass bei den Wahlvorschlägen für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner\*innen an die Hauptversammlung darauf geachtet wird, dass Kandidat\*innen zum Zeitpunkt der Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sind. Diese Regelaltersgrenze wurde im Berichtszeitraum von Dr. Hubert Lienhard überschritten. Bei Dr. Hubert Lienhard besteht jedoch kein Zweifel an der Eignung seiner Person als Aufsichtsratsmitglied. Vielmehr ist die Aufsichtsratsmitgliedschaft von Dr. Hubert Lienhard im Interesse des Unternehmens zweckmäßig. Schließlich hat der Aufsichtsrat in dem Bewusstsein, dass Ausnahmen durchaus wünschenswert sind, weil dem Aufsichtsrat länger angehörende Mitglieder wertvolle langjährige Unternehmenskenntnis und Erfahrung in das Gremium einbringen, eine Regelgrenze von drei vollen Wahlperioden für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festgelegt, die im Berichtszeitraum und aktuell von keinem Aufsichtsratsmitglied erreicht oder überschritten wurde beziehungsweise wird.

Der Aufsichtsrat verfolgt über die für das Unternehmen geltende gesetzliche Regelung des Mindestanteils von Frauen und Männern und die vorgenannten Ziele für seine Zusammensetzung hinaus keine weiteren Diversitätsziele.

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats sieht vor, dass die in der Grafik dargestellten acht Kompetenzfelder, die für das Unternehmen besonders bedeutsam sind, von den Mitgliedern des Gesamtgremiums in angemessenem Umfang abgedeckt werden.

Der Aufsichtsrat verfügt über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Ziele für seine Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat während des Berichtszeitraums in seiner Zusammensetzung vollumfänglich berücksichtigt und das Kompetenzprofil ausreichend ausgefüllt. Eine nach Überzeugung des Aufsichtsrats ausreichende Ausfüllung des Kompetenzprofils ist dann gegeben, wenn jedes der acht für das Unternehmen besonders bedeutsamen Kompetenzfelder jeweils durch mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats abgedeckt wird. Dass jedes Kompetenzfeld von allen Aufsichtsratsmitgliedern ausgefüllt wird (was einer Ausfüllungsquote von 100 % entsprechen würde), wird hingegen nicht angestrebt, was in einem vielfältig zusammengesetzten Aufsichtsrat auch unrealistisch wäre. Im Geschäftsjahr 2023 bestanden im Gesamtaufsichtsrat für die acht Kompetenzfelder folgende Ausfüllungsquoten, womit die vom Aufsichtsrat angestrebte Ausfüllung des Kompetenzprofils umgesetzt war:



Auch bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die Ziele für seine Zusammensetzung und strebt an, dass das Kompetenzprofil weiterhin vom Gesamtgremium ausgefüllt wird.

Auf den Internetseiten des Unternehmens sind die Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder veröffentlicht, die über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft geben und um eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt sind. Diese Lebensläufe werden für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind alle in der Lage, den zu erwartenden Zeitaufwand, der mit ihrer Aufsichtsratstätigkeit verbunden ist, aufzubringen, und der Aufsichtsrat wird sich auch künftig

#### Kompetenzprofil des Aufsichtsrats



- Finanzen und Rechnungswesen
- Strategie und Innovation
- Recht, Corporate Governance und Compliance
- Kommunikation
- Geschäftsfelder
- Vorstands- und Personalangelegenheiten
- Regulierung und Politik
- Nachhaltigkeit und Umwelt

Die **Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder** finden Sie auf unserer Website.

Online 7

für seine Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder bei allen Kandidat\*innen jeweils vergewissern, dass diese den für die Aufsichtsratstätigkeit zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Im Geschäftsjahr 2023 hat der Großteil der Mitglieder des Aufsichtsrats an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen und der Großteil der Mitglieder des Aufsichtsrats hat auch an mehr als der Hälfte der Sitzungen seiner Ausschüsse, denen sie jeweils angehören, teilgenommen; dies wurde entsprechend auch im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung angegeben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefonund Videokonferenzen, wobei diese Form der Teilnahme entsprechend der Anregung des DCGK bei keinem Mitglied des Aufsichtsrats die Regel war, abgesehen von denjenigen Sitzungen des Aufsichtsrats, an denen alle Aufsichtsratsmitglieder über elektronische Kommunikationsmittel teilgenommen haben. Im Berichtszeitraum haben alle Sitzungen des Aufsichtsrats in Präsenz stattgefunden. Einige Sitzungen seiner Ausschüsse haben in digitaler Form, sprich über Telefon- und Videokonferenzen, stattgefunden.

Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für anstehende Nachwahlen wird der Aufsichtsrat darüber hinaus die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der jeweiligen Kandidat\*innen zum Unternehmen, zu den Organen der Gesellschaft und den wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offenlegen, wobei er sich dabei auf solche Umstände beschränkt, die nach seiner Einschätzung ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum und gehören aktuell keine ehemaligen Vorstandsmitglieder der EnBW an und die Mitglieder des Aufsichtsrats übten im Berichtszeitraum und üben aktuell keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der EnBW aus.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kund\*innen, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, sind dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. In einem solchen Fall würde der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds würden zur Beendigung des Mandats führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der EnBW bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (Selbstbeurteilung). Der Aufsichtsrat hat zuletzt in seiner Sitzung am 10. November 2023 eine Selbstbeurteilung durchgeführt. Zur Vorbereitung der Prüfung beantworteten die Aufsichtsratsmitglieder wie bereits in den vorangegangenen Jahren umfangreiche Fragebogen zu inhaltlichen und organisatorischen Themen und diskutierten unter anderem die Ergebnisse der Auswertung umfassend. Außerdem wurde die Umsetzung der Ergebnisse der Effizienzprüfung des Vorjahres überprüft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei durch die Gesellschaft angemessen und bedarfsgerecht unterstützt. Hierzu zählen nicht nur regelmäßige Informationen zu aktuellen rechtlichen, energie- oder finanzwirtschaftlichen oder sonstigen das Unternehmen betreffenden Themen und Entwicklungen sowie bei Bedarf zu weiteren für die Aufsichtsratsarbeit relevanten Themen, sondern auch entsprechende Vor-Ort-Termine. Im Jahr 2023 hat das Unternehmen am 3. März 2023 für den Aufsichtsrat eine Fortbildung zu den Themen "Grundlagen zum Thema Nachhaltigkeit/SBTi" und "Vertiefung Klima und Benchmarking" angeboten, an der zahlreiche Mitglieder des Aufsichtsrats teilgenommen haben. Ferner wurden am 27. September 2023 im Rahmen eines Vor-Ort-Termins bei der Hauptschaltleitung der TransnetBW dem Aufsichtsrat die Herausforderungen der Energiewende aus Sicht des Transportnetzbetreibers sowie die Aufgaben und Herausforderungen der Systemführung erläutert. Darüber hinaus wurde bei Bedarf zu Fortbildungszwecken eine von einem externen Dienstleister verwaltete und ständig aktualisierte E-Learning-Plattform für Aufsichtsräte genutzt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist gemäß der entsprechenden Anregung im DCGK bereit, mit Investor\*innen über aufsichtsratsspezifische Themen Gespräche zu führen. Gespräche dieser Art haben im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat wird durch die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und konzerninternen Richtlinien (Compliance) bestimmt. Der Vorstand hat auch im Geschäftsjahr 2023 fortlaufend über Compliance-Themen beraten und diese mit dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eingehend erörtert. Im nachfolgenden Abschnitt "Compliance" wird hierüber näher berichtet. Dort sind auch die wesentlichen relevanten Unternehmensführungspraktiken angegeben, die über die gesetzlichen Anforderungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des DCGK hinaus angewandt werden.

Weitere – über die vorstehenden Ausführungen hinausgehende – Informationen zur Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen sowie zu Unternehmensführungspraktiken können dem Abschnitt "Leitung und Überwachung" im Kapitel "Corporate Governance" auf Seite 37f.<sup>7</sup> des Integrierten Geschäftsberichts 2023, dem Bericht des Aufsichtsrats auf Seite 10 ff.<sup>7</sup> des Integrierten Geschäftsberichts 2023 sowie den §§ 7 bis 13 und 19 der Satzung der Gesellschaft entnommen werden.

Die **Satzung der Gesellschaft** ist auf unserer Website allgemein zugänglich.

Online 7

# **Diversity**

Der Aufsichtsrat hat festgelegt, dass die Gesamtheit der für seine Zusammensetzung maßgeblichen gesetzlichen und selbst festgelegten Bestimmungen (Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil, gesetzliche Zielgröße für den Frauenanteil, Altersgrenze, Regelzugehörigkeitsdauer, siehe hierzu jeweils oben die Ausführungen im Abschnitt "Vorstand und Aufsichtsrat" auf Seite 162 ff. als Diversitätskonzept im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB gelten soll. Ziel dieses Konzepts ist in erster Linie, dass der Aufsichtsrat seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann und darin durch die Vielfalt in seiner Zusammensetzung gestärkt wird. Die Umsetzung dieses Konzepts erfolgt im Wege der Wahlen der Vertreter\*innen der Anteilseigner\*innen durch die Hauptversammlung. Im Berichtszeitraum sind die Ziele des Konzepts erreicht worden.

Im Berichtszeitraum betrug der Frauenanteil im Aufsichtsrat im Gesamtgremium durchgehend mindestens 30 %. Er setzte sich aus einer Quote bei den Anteilseignervertreter\*innen in Höhe von 30 % und bei den Arbeitnehmervertreter\*innen in Höhe von 40 % zusammen. Mit 35 % im Gesamtgremium erfüllt der Frauenanteil im Aufsichtsrat der EnBW die gesetzliche Mindestquote von 30 %. Anteilseignervertreter\*innen und Arbeitnehmervertreter\*innen haben vor der letzten Wahl des Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG beschlossen, der Gesamterfüllung der gesetzlichen Mindestquote durch die Vertreter\*innen der Anteilseigner\*innen und Arbeitnehmer\*innen zusammen für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu widersprechen, sodass der Mindestanteil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von beiden Seiten getrennt zu erfüllen ist. Auf diese Weise sollte eine bessere Planbarkeit der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ermöglicht werden.

Auch im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat in Fällen der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung der begrenzten Anzahl der Vorstandsmitglieder auf Vielfalt (Diversity). Er hat daher festgelegt, dass die vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegte Regelaltersgrenze in Verbindung mit der Zielgröße für den Frauenanteil als Diversitätskonzept im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB gelten soll. Ziel dieses Konzepts ist in erster Linie, dass der Vorstand seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann und darin durch die Vielfalt in seiner Zusammensetzung gestärkt wird. Die Umsetzung dieses Konzepts erfolgt im Wege der Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat. Im Berichtsjahr sind die Ziele des Konzepts erreicht worden.

Für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2022 hatte der Aufsichtsrat eine Zielgröße von einer Frau im Vorstand festgelegt, die bis zum Ablauf des Festlegungszeitraums mindestens erreicht werden sollte. Dieses Ziel wurde beziehungsweise wird seit dem 1. März 2019 mit Beginn des Bestellzeitraums von Colette Rückert-Hennen erfüllt. Eine Zielgröße für die Zeit ab dem 1. Juli 2022 war aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 111 Abs. 5 Satz 9 AktG nicht festzulegen, da keine Pflicht zur Zielgrößenfestsetzung für den Vorstand mehr besteht.

Der Vorstand hat für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands als Ziel festgelegt, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 der Frauenanteil weiter gesteigert werden soll. Auf der ersten Ebene (Top-Management) und der zweiten Ebene (oberes Management) soll der Anteil von Frauen auf mindestens 20 % erhöht werden. Im Top-Management wurde dieses Ziel im Berichtszeitraum noch nicht erreicht. Jedoch konnte die Quote bereits von 11,1% im Vorjahr auf 15,4 % im Berichtszeitraum gesteigert werden. Im oberen Management entwickelte sich die Quote von 23,1% im Vorjahr auf 24,7% im Berichtszeitraum, wodurch die festgelegten Ziele auf der zweiten Ebene weiterhin erreicht wurden. Auf Grundlage der HR-Strategie werden wir weiterhin Maßnahmen zur Erreichung und Stabilisierung der Zielquoten entwickeln.

# Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der EnBW nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Im Vorfeld der Hauptversammlung veröffentlicht die EnBW die Tagesordnung und alle zu deren Beurteilung relevanten Berichte und Unterlagen einschließlich des aktuellen Geschäftsberichts über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr leicht zugänglich im Internet. Fristgerecht eingehende Gegenanträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung werden ebenfalls auf den Internetseiten zugänglich gemacht.

Unsere Aktionäre haben auch die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter\*innen zu bevollmächtigen, wenn sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Die ordentliche Hauptversammlung des Jahres 2023 fand als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten statt. Die Hauptversammlung wurde für die Aktionäre und deren Vertreter\*innen online über ein passwortgeschütztes InvestorPortal in Bild und Ton übertragen. Daneben wurde die Hauptversammlung, wie auch bereits in den vergangenen Jahren, bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden live im Internet übertragen.

### **Compliance**

Compliance als Summe der Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien wird bei der EnBW als wesentliche Leitungs- und Überwachungs- aufgabe verstanden. Seit dem Jahr 2009 hat der Bereich Compliance eine konzernweite Compliance- Organisation aufgebaut und die erforderlichen Richtlinien sowie Prozesse definiert. Inhaltlich befasst sich der Bereich Compliance mit der Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung von Korruption, der Prävention von Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie der Geldwäsche- prävention. Das Thema Datenschutz wird im Bereich Recht Markt, Datenschutz und digitale Geschäftsmodelle verantwortet.

Die regelmäßigen Präsenzschulungen, die im Berichtsjahr durch Onlinetrainings ergänzt wurden, nehmen aktuelle Compliance- beziehungsweise Datenschutzthemen auf. Ein Schwerpunkt der Compliance-Arbeit liegt in der Vermittlung einer Compliance-Kultur. Daneben sind die Beratung sowie die Durchführung regelmäßiger Risk-Assessments ebenfalls Gegenstand der Compliance-Tätigkeit. In Zusammenarbeit mit der Internen Revision werden Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung interner Vorgaben durchgeführt. Die selektive Internationalisierung der EnBW wird durch die Bereiche Compliance und Datenschutz begleitet.

Im Compliance-Committee sind die wichtigsten Compliance-Funktionen des Konzerns vertreten. Über dieses Gremium koordiniert der Bereich Compliance die konzernweiten Compliance-Aktivitäten. Die Umsetzung der zentral definierten Compliance-Maßnahmen in den dezentralen Einheiten wird über das Compliance-Forum gesteuert, in dem Compliance-Beauftragte der wesentlichen Konzerngesellschaften und Geschäftseinheiten vertreten sind.

Im jährlichen Compliance- beziehungsweise Datenschutzprogramm der EnBW werden auf Basis des konzernweit durchgeführten Compliance-Risk-Assessments die präventiven Compliance-Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, die Einführung und Weiterentwicklung von Richtlinien und Prozessen, das zentral gesteuerte Richtlinienmanagement oder die

Sämtliche **Dokumente zur Hauptversammlung** sind auf unserer Website allgemein zugänglich.

Online 7

Geschäftspartnerprüfung. Bei allen Compliance-Aktivitäten wird der Aspekt der Compliance-Kultur berücksichtigt. So sollen insbesondere Schulungsmaßnahmen neben der Wissensvermittlung auch die Haltung der Mitarbeiter\*innen zur compliancekonformen Tätigkeit stärken und damit ihrerseits einen Beitrag zur Vermeidung von Compliance-Verstößen leisten.

Interne und externe Hinweisgeber\*innen können Compliance-Verstöße und Verdachtsfälle an den Bereich Compliance, an die von der EnBW hierfür beauftragte Ombudsperson als externe Anlaufstelle oder seit August 2023 über ein digitales Hinweisgebertool im Internet melden. Die Ombudsperson kann Hinweisgeber\*innen auf Wunsch absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern. Ebenso sind über das Hinweisgebertool anonyme Hinweise möglich. Gemeldete Verstöße und Verdachtsfälle werden anschließend von der Taskforce des Compliance-Committees nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet. Der Leiter des Bereichs Compliance berichtet jedes Quartal an den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats über den Stand der Maßnahmenumsetzung und über aktuelle Compliance-Verstöße. Dem Aufsichtsrat wird ein Jahresbericht erstattet.

Das Compliance-Management-System (CMS) ist an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtet und wird kontinuierlich weiterentwickelt und überprüft.

# Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist jeweils in einem detaillierten Vergütungsbericht dargestellt. Dieser findet sich als eigenständiger Bericht auf der Website des Unternehmens. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen. Im Bericht über die Vergütung des Vorstands ist das vom Aufsichtsrat im Jahr 2023 beschlossene und von der Hauptversammlung am 3. Mai 2023 gebilligte System der variablen Vorstandsvergütung ausführlich dargestellt. Die vorgenannten und die weiteren nach den §§ 289f, 315d HGB zugänglich zu machenden Unterlagen sind im Downloadcenter auf den Internetseiten der EnBW öffentlich zugänglich. Dort ist auch die vorliegende Erklärung zur Unternehmensführung öffentlich zugänglich.

#### **Transparenz**

Die EnBW schafft fortlaufend die vom DCGK geforderte Transparenz, indem sie die Aktionäre, den Kapitalmarkt, Finanzanalyst\*innen, Aktionärsvereinigungen und die interessierte Öffentlichkeit aktuell über wesentliche geschäftliche Veränderungen im Unternehmen informiert. Um eine zeitnahe und gleichmäßige Information aller Interessengruppen zu gewährleisten, wird hierzu hauptsächlich das Internet genutzt.

Über die Geschäftslage der EnBW wird insbesondere durch den jährlichen Integrierten Geschäftsbericht, durch unterjährige Finanzinformationen, die Bilanzpressekonferenz, Investoren- und Analystentelefonkonferenzen im Zusammenhang mit den Quartals- und Jahresergebnissen sowie durch weitere Veranstaltungen wie zum Beispiel Investorenkonferenzen informiert. Die entsprechenden Unterlagen sind auf den Internetseiten der EnBW öffentlich zugänglich. Der auf unseren Internetseiten ebenfalls veröffentlichte Finanzkalender enthält – mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf – alle Termine der Veröffentlichungen der Integrierten Geschäftsberichte, der unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung und von Bilanzpresse- und Investorenkonferenzen.

Sollten außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände auftreten, die sich auf die EnBW oder auf die von der EnBW ausgegebenen Aktien und Anleihen beziehen und geeignet sind, den Börsenkurs dieser Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, machen wir diese Insiderinformationen durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt. Im Geschäftsjahr 2023 wurde am 14. Februar 2023, am 4. Mai 2023, am 4. August 2023 und am 31. Oktober 2023 jeweils eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.

Der EnBW sind im Geschäftsjahr 2023 keine Meldungen von Personen mit Führungsaufgaben oder mit diesen in einer engen Beziehung stehenden Personen über Geschäfte in EnBW-Aktien, EnBW-Anleihen oder Emissionszertifikaten sowie damit jeweils verbundenen Finanzinstrumenten zugegangen. Auch mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats lag nicht vor.

Den **Vergütungsbericht** als eigenständigen Bericht **und weitere Unterlagen** finden Sie auf unserer Website.

Online 7

Informationen über die Geschäftslage der EnBW sind auf unseren Internetseiten öffentlich zugänglich.

Online 7

#### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt bei der EnBW nach den Anforderungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) und, soweit anwendbar, des deutschen Handelsrechts (HGB) sowie der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS). Die Hauptversammlung hat am 3. Mai 2023 die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, für das Geschäftsjahr 2023 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) im Geschäftsjahr 2023 gewählt. Gleichzeitig wurde die EY GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 115 Abs. 7 WpHG im Geschäftsjahr 2024 gewählt, sofern eine solche prüferische Durchsicht vor der nächsten Hauptversammlung erfolgt.

Der Prüfungsausschuss und für diesen seine Vorsitzende hat die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darüber hinaus auch beauftragt, die für den Berichtszeitraum zu veröffentlichende nichtfinanzielle Erklärung zu prüfen.

Der Vorstand erörtert die unterjährigen Finanzinformationen mit dem Prüfungsausschuss vor deren Veröffentlichung. Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 ist innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Quartalsmitteilungen beziehungsweise der Halbjahresfinanzbericht des Geschäftsjahres 2023 sind binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht worden.

Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde vom Prüfungsausschuss und für diesen von seiner Vorsitzenden entsprechend mit der Prüfung beauftragt. Der Ausschuss hat sich im Vorfeld der Hauptversammlung am 3. Mai 2023 vergewissert, dass an der Unabhängigkeit der zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Zweifel bestehen, und vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für einen Abschlussprüfer eine Unabhängigkeitserklärung eingeholt. Diese Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die EnBW und ihre Konzerngesellschaften, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Geschäftsjahr vertraglich vereinbart sind. In der Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer wurde festgelegt, dass der Prüfungsausschuss über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Weiterhin wurde vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen, und dass er den Aufsichtsrat darüber informiert beziehungsweise im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben. Darüber hinaus wurde dafür Sorge getragen, dass weder der Abschlussprüfer noch ein Mitglied seines Netzwerks nach Artikel 5 der EU-Verordnung 537/2014 verbotene Nichtprüfungsleistungen für die EnBW oder EnBW-Konzerngesellschaften erbringen. Der Prüfungsausschuss diskutiert mit der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und -planung sowie die Prüfungsergebnisse. Die Vorsitzende des Ausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet im Ausschuss hierüber. Sowohl der Prüfungsausschuss als auch seine Vorsitzende beraten sich mit dem Abschlussprüfer regelmäßig auch ohne den Vorstand. Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft bestanden im Berichtszeitraum beziehungsweise bestehen derzeit bei der EnBW nicht.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat im Jahr 2022 gemäß Artikel 16 der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-Verordnung 537/2014 vom 16. April 2014) ein Auswahlverfahren für die Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und bestimmter Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse der in den EnBW-Konzernabschluss einbezogenen Konzerngesellschaften für die Geschäftsjahre 2024 bis einschließlich 2028 durchgeführt. Im Anschluss an dieses Auswahlverfahren hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, und die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, als Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2024 bis einschließlich 2028 empfohlen und dies begründet. Dabei wurde dem Aufsichtsrat unter Angabe von Gründen mitgeteilt, dass der Prüfungsausschuss die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, präferiert. Der Prüfungsausschuss hat zudem erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm insbesondere keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 der EU-Verordnung 537/2014 vom 16. April 2014 genannten Art auferlegt wurde, die seine Auswahl auf bestimmte Abschlussprüfer beschränkt hätte. Am 8. Dezember 2022 hat der Aufsichtsrat, gestützt auf die Empfehlung und Präferenz seines Prüfungsausschusses, beschlossen, sich infolge des nach Artikel 16 der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-Verordnung 537/2014 vom 16. April 2014) durchgeführten Auswahlverfahrens für die Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses der EnBW Energie Baden-Württemberg AG sowie der Einzelabschlüsse und Teilkonzernabschlüsse bestimmter EnBW-Konzerngesellschaften für die Geschäftsjahre 2024 bis einschließlich 2028 durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu entscheiden und diese der Hauptversammlung der Gesellschaft für den genannten Zeitraum grundsätzlich als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung erfolgte mehr als ein Jahr vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums, um die Einhaltung der nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-Verordnung 537/2014 vom 16. April 2014) vorgeschriebenen einjährigen "Cooling-in"-Phase vor Beginn des Prüfungszeitraums durch den neuen Abschlussprüfer und die Mitglieder seines Netzwerks sicherzustellen. Der ordentlichen Hauptversammlung 2024 soll ein Vorschlag zur Wahl der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 vorgelegt werden.

#### Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG haben am 7. Dezember 2023 gemäß § 161 AktG erklärt: "Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung vom 8. Dezember 2022 den im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 mit den nachfolgend dargestellten Abweichungen entsprochen und wird den Empfehlungen des Kodex in dieser Fassung auch künftig mit den folgenden Ausnahmen entsprechen:

Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (Empfehlung D.1 DCGK)

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind in der jährlich veröffentlichten Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Absatz 2 Nr. 3 HGB eingehend beschrieben. Darüber hinaus wird im jährlichen schriftlichen Bericht des Aufsichtsrats nach § 171 Absatz 2 AktG ausführlich über die Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse berichtet. Eine zusätzliche Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats halten Vorstand und Aufsichtsrat vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll, da die darin enthaltenen gremientechnischen Regelungen für die Aktionäre keine Informationen mit Mehrwert bringen, weshalb der Empfehlung in Ziffer D.1 des Kodex nicht entsprochen wird.

Offenlegung der Zusammensetzung einer Vergleichsgruppe anderer Unternehmen zur Beurteilung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder (Empfehlung G.3 Satz 1 DCGK)

Ein gemäß der Empfehlung in Ziffer G.3 Satz 1 des Kodex geforderter Horizontalvergleich mit anderen Unternehmen führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand in Bezug auf die Datenbeschaffung und -auswertung, zumal die Zusammensetzung einer spezifischen Peer Group immer auch Veränderungen unterliegt. Somit würde der Horizontalvergleich zu einer regelmäßigen und mit einem erheblichen Kostenaufwand verbundenen Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen führen.

Daher erscheint es vorzugswürdig, nicht immer und automatisch bei jeder Vergütungsfestsetzung oder -überprüfung einen spezifischen Peer Group-Vergleich vorzunehmen, auch wenn ein Horizontalvergleich an sich wie auch ein spezifischer Peer Group-Vergleich grundsätzlich sinnvoll erscheinen und daher weiterhin wie bislang von Zeit zu Zeit durchgeführt werden sollten, um die Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen zu beurteilen.

14

In den Fällen, in denen von Zeit zu Zeit ein Horizontalvergleich mittels eines unternehmensspezifischen Peer Group-Vergleichs durchgeführt wird, ist es nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, die Zusammensetzung der Peer Group zu veröffentlichen, da die Zusammensetzung der Peer Group u.a. Rückschlüsse auf strategische Überlegungen des Aufsichtsrats zulassen würde, die Wettbewerbern nicht zugänglich sein sollen. Im Interesse des Unternehmens wird daher der Empfehlung in Ziffer G.3 Satz 1 des Kodex nicht entsprochen.

Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung der Vorstandsmitglieder (Empfehlung G.9 Satz 2 DCGK)

Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie der EU ("ARUG II") wurde in § 162 AktG ein neuer Vergütungsbericht eingeführt, der zahlreiche Detailinformationen über die Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält, unter anderem die Minimal- und Maximalwerte für die Kenngrößen von STI und LTI. Durch eine darüber hinaus erfolgende Veröffentlichung der jährlich vom Aufsichtsrat für die Vorstandsvergütung festgelegten zusätzlichen qualitativen Kriterien für die STI-Vergütung würden unter anderem sensible Unternehmensinformationen über strategische Zielsetzungen offengelegt werden. Diese Informationen sollen Wettbewerbern nicht zugänglich gemacht werden, weshalb der Empfehlung in Ziffer G.9 Satz 2 des Kodex im Interesse des Unternehmens nicht entsprochen wird.

Gewährung variabler Vorstandsvergütung in Aktien an der Gesellschaft (Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK)

Im Kodex wird unter Ziffer G.10 empfohlen, dass die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder überwiegend in Aktien an der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden soll. Angesichts der Tatsache, dass sich nur 0,39 % des Grundkapitals der EnBW Energie Baden-Württemberg AG im Streubesitz befinden und die EnBW-Aktie daher im börslichen Handel ein marktenges wenig liquides Wertpapier ist, ist diese Empfehlung bei der Gesellschaft nicht sinnvoll umsetzbar. Der Empfehlung in Ziffer G.10 Satz 1 des Kodex wird daher nicht entsprochen.

Verfügung über die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder (Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK)

Der Kodex sieht in der Empfehlung in Ziffer G.10 Satz 2 vor, dass Vorstandsmitglieder erst nach vier Jahren über Beträge aus ihrer langfristigen variablen Vergütung verfügen können sollen. Hintergrund dieser Kodexempfehlung soll sein, dass ein verstärkter Anreiz für nachhaltiges Handeln gesetzt wird. Für die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der EnBW Energie Baden-Württemberg AG gilt ein dreijähriger Zeitraum. Für Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht näher von der Kodexkommission begründet, dass ein Vierjahreszeitraum einen verstärkten Anreiz für nachhaltiges Handeln setzen soll oder aus sonstigen Gründen ein vierjähriger Zeitraum im Vergleich zu einem dreijährigen Zeitraum vorteilhaft sein soll. Da sich der bisher angewandte Dreijahreszeitraum in den vergangenen Jahren bewährt hat und eine Verlängerung nicht für sinnvoll erachtet wird, wird der Empfehlung in Ziffer G.10 Satz 2 des Kodex nicht entsprochen.

Diese Entsprechenserklärung und die der Vorjahre sind hier veröffentlicht.

Online 7

Die Erklärung wurde auch separat veröffentlicht. Dort ist auch eine Verlinkung zum Downloadcenter, in dem alle Entsprechenserklärungen der EnBW seit dem Jahr 2002 zugänglich gehalten werden.

Karlsruhe, den 11. März 2024

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Für den Vorstand Für den Aufsichtsrat

Colette Rückert-Hennen Lutz Feldmann